

# **Haus- und Badeordnung der Gemeinde Jüchen**

## **Allgemeines**

- 1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallenbädern**
- 2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.**
- 3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.**
- 4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, und Ordnung zuwiderläuft.**
- 5. Das Rauchen ist in den Bädern nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Süßigkeiten und Kaugummis sind insbesondere im eigentlichen Schwimmbadbereich und in den Sanitäreinrichtungen untersagt.**
- 6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw. ) dürfen im Umkleide-/Sanitär und Badebereich nicht benutzt werden.**
- 7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.**
- 8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen**
- 9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.**
- 10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Muskinstrumente oder elektronische Wiedergabegeräte zu benutzen.**

## **Öffnungszeiten und Zutritt**

- 1. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluss werden öffentlich bekanntgegeben.**
- 2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken**
- 3. Der Zutritt ist nicht gestattet:**
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,**
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,**
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden ) oder offene Wunden oder Hautausschläge leiden)**
- 4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.**

5. Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

## **I. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

## **II. Benutzung der Bäder**

1. Die Badezeit richtet sich nach den Öffnungszeiten des Bades
2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten zu entrichten.
3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden, die Verwendung von Seife und anderen Kosmetika ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
4. Die Barfußgänge- Duschräume und die Schwimmhalle dürfen von den Badegästen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen frei gegeben wird entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmreifen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
8. Ballspielen sind nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Badeaufsicht gestattet.

## **v. Besondere Bestimmungen**

1. Für verlorene Kleidung wird nicht gehaftet.
2. Kleidung, die nach Badeschluß nicht abgeholt worden ist, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

## **VI. Ausnahmen**

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Ordnung zugelassen werden ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Für den Schul- und Vereinssport, sowie für Bildungswerke sei besonderes darauf hingewiesen, daß die Aufsichtspflicht der dafür Beauftragten Personen obliegt. Dies gilt auch, wenn nur Teilbereiche des Hallenbades für diesen Zweck überlassen worden sind. Für den Schul- und Vereinssport hat der jeweilige Veranstalter im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht darauf zu achten, daß die aufsichtsführende Person persönlich und fachlich geeignet ist, die Beckenaufsicht zu übernehmen. Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation muß die aufsichtsführende Person bei Schul- und Vereinssport mindestens die Rettungsfähigkeit im Sinne des kultusministeriellen Erlasses nachgewiesen haben. Bei anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Schwimmsportveranstaltungen außerhalb des allgemeinen Badebetriebes ist von der aufsichtsführenden Person der Nachweis einer aktuellen Lizenz des „Silbernen Rettungsschwimmabzeichens“ erforderlich.

**Jüchen, den 6.1.2000**

.....  
(Schmitz)  
(Bürgermeister der Gemeinde Jüchen)